

### 3. Arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen

1/2

#### Lohnkosten

Monatslohn		100.0 %
Bezahlte Ferientage	20 – 25 Tage	9.0 %
Bezahlte Feiertage	Ca. 10 Tage	4.2 %
Bezahlte Kurzabsenzen	Ca. 4 Tage	2.0 %
Jahresendzulage	13.Monatslohn	8.3 %
Total Lohnkosten		ca. 123.5 %

Quelle: Greater Zurich Area 2009

#### Arbeitszeiten

Schweiz:	1 863 Std./Jahr
Deutschland:	1 704 Std./Jahr
Italien:	1 790 Std./Jahr
Österreich:	1 746 Std./Jahr

Quelle: IMD World Competitiveness 2011

#### Sozialabgabebesätze

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Altersvorsorge (AHV, IV, EO)	5.15 %	5.15 %
Arbeitslosenversicherung (ALV)	1.1 %	1.1 %
Berufliche Vorsorge (BVG)	4.0 – 14.0 % und mehr*	4.0 – 13.0 %*
Krankentaggeldversicherung	0.5 %	0.5 %
Unfallversicherung (UVG,)	1.5 %	1.5 %
Nichtberufsunfall (NBU)	-	Ca. 0.6 %
Kinder-/Familienzulage (FAK)	1.9 %	-

\* je nach Alter und Geschlecht, in % des versicherten Lohnes

#### Arbeitsproduktivität pro Beschäftigten und pro Jahr in USD

Schweiz:	114'188
Deutschland:	81'750
Italien:	89'686

Quelle: IMD World Competitiveness 2011

#### Unfall-/Krankenkassen

Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) deckt Berufsunfälle, Berufskrankheiten und je nach Arbeitspensum auch Nichtberufsunfälle ab. Sie wird von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanziert. Alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer sind nach UVG zu versichern.

Die Krankenpflege-Grundversicherung ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) obligatorisch. Sie wird privat finanziert.

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Monatliche Durchschnittsprämie der **Krankenpflege-Grundversicherung** für Erwachsene in CHF:

Graubünden:	312
Schweiz:	373

Quelle: BAG 2012

### 3. Arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen

2/2

#### Kündigungen

Als Grundsatz gilt, dass der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfristen frei auflösen können. Im Schweizer Recht ist eine Mitbestimmung des Betriebsrates oder einer Arbeitnehmervertretung bei einer Kündigung nicht vorgesehen.

Während der bis zu drei Monaten dauernden Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist bis zu sieben Tagen gekündigt werden. Danach beträgt die Kündigungsfrist im unterjährigen Arbeitsverhältnis einen Monat. Vom 2. – 9. Dienstjahr beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate und danach drei Monate. In nur wenigen Fällen sieht das Schweizer Arbeitsrecht einen Kündigungsschutz vor. Man unterscheidet einen Schutz gegen missbräuchliche Kündigungen und einen Schutz gegen Kündigungen, die zur Unzeit erfolgen.

#### Administrativaufwendungen

Internationale Vergleiche bestätigen, dass Führungskräfte in der Schweiz weniger Zeit aufwenden müssen als anderswo, um sich mit der staatlichen Bürokratie auseinanderzusetzen; die Schweiz schneidet am zweitbesten ab.

##### Administrativaufwand pro Monat

Schweiz:	54 Stunden
Deutschland:	121 Stunden
Österreich:	119 Stunden

Quelle: Die Volkswirtschaft 2003